



MERKBLATT

Oktober 2019

Festsetzung von Überschwemmungsgebieten

Themenübersicht:

1. Die gesetzlichen Grundlagen
2. Die Ermittlung bzw. Berechnung des Überschwemmungsgebietes
3. Das Festsetzungsverfahren
4. Die Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes
 - 4.1 Rechtliche Einstufung
 - 4.2 Geltungsbereich
 - 4.3 Darstellung des Überschwemmungsgebietes
 - 4.4 Inhalt der Verordnungsregelungen
 - 4.4.1 Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall
 - 4.4.2 Bestandsschutz
 - 4.4.3 Ausweisung neuer Baugebiete durch Bauleitpläne
 - 4.4.4 Zulässigkeit sonstiger Anlagen / Rebanlagen

1. Gesetzliche Grundlagen

Für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete ist für die größeren Gewässer I. und II. Ordnung die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Wasserbehörde zuständig. Für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an Gewässern III. Ordnung sind die unteren Wasserbehörden, somit die Kreisverwaltungen – bzw. Verwaltungen der kreisfreien Städte zuständig.

Maßgebende Regelungen für eine solche Festsetzung und deren Vollzug ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG- vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und dem Landeswassergesetz (Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz –LWG- vom 14.07.2015, GVBl. S. 127)



2. Ermittlung bzw. Berechnung des Überschwemmungsgebietes

Die älteren Überschwemmungsgebiete wurden unter Berücksichtigung der tatsächlich eingetretenen Extremwasserstände festgestellt. Dies führte je nach Ausmaß des maßgebenden Hochwasserereignisses am jeweiligen Gewässer zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der statistischen Wiederkehrintervalle.

Heute erfolgt die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nach hydrologischen und hydraulischen Berechnungen unter Berücksichtigung des Bemessungshochwassers, das grundsätzlich statistisch einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren entspricht (HQ 100)

Für die Berechnung sind die folgenden Schritte notwendig:

- Vermessen des Gewässers und seiner Auen
Für die Gewässer sind die Querprofile und Längsschnitte durch terrestrische Vermessung zu ermitteln
- Festlegung des Bemessungshochwassers
Aufgrund der gesetzlichen Regelungen werden für die Festlegung des Bemessungshochwassers Hochwasserereignisse zu Grunde gelegt, die statistisch einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren entsprechen.
- Berechnung der Wasserspiegellage
Die Wasserspiegellagen werden mit eindimensionalen, bei komplizierten Abflussverhältnissen mit zweidimensionalen hydraulischen Modellen berechnet.

- Ermittlung der Grenze des Überschwemmungsgebietes
Die Überschwemmungsgrenzen werden durch eine Verknüpfung der berechneten Wasserstände mit den Geländehöhen ermittelt.
- Plausibilitätskontrolle
Die Plausibilitätsprüfung der ermittelten Überschwemmungsgrenzen erfolgt soweit erforderlich vor Ort unter Berücksichtigung der tatsächlichen Geländestrukturen. Luftbilder, soweit sie verfügbar sind, werden im Bedarfsfall zusätzlich herangezogen.



Deutsches Eck im Hochwasser Dezember 1993

3. Festsetzungsverfahren

Nach den technischen Erhebungen und Berechnungen des Überschwemmungsgebietes sowie der Plausibilisierung erfolgt das administrative Verfahren in Form der Festsetzung durch eine Rechtsverordnung.

Beim Festsetzungsverfahren handelt es sich um kein förmliches Verfahren, jedoch ist die Öffentlichkeit über die vorgesehene Festsetzung zu informieren und ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 76 Abs.4 WHG).

Bei der Festsetzung haben sich folgende Verfahrensschritte bewährt:

- Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz sowie Bereitstellung aller Daten auf der Homepage der SGD Nord mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme
- Beteiligung der betroffenen Kommunen (Kreise, Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden), der betroffenen Verbände bzw. Träger öffentlicher Belange durch Übersendung des Verordnungsentwurfs bzw. der Entwürfe der Überschwemmungsgebietskarten
- Überarbeitung der Anregungen bzw. Bedenken und erneute Überprüfung der Überschwemmungsgebietsgrenzen auf Plausibilität
- Veröffentlichung der Verordnung im Staatsanzeiger
- Übersendung der Rechtsverordnung inklusive Kartenmaterial an die Kreis- bzw. Stadtverwaltungen zwecks Bereitstellung zur Einsichtnahme

Nach den Bestimmungen im Landeswassergesetz von Rheinland-Pfalz ist für das Festsetzungsverfahren kein förmliches Verwaltungsverfahren vorgesehen. Eine Offenlage des Verordnungstextes und der Überschwemmungsgebietskarten ist daher entbehrlich.

Neben der Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung wurde aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen die Möglichkeit eröffnet, die in den Arbeitskarten der Wasserwirtschaftsverwaltung dargestellten Gebiete vorübergehend ohne Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete festzustellen. Veranlassung hierfür war der hohe Zeit- und Abstimmungsbedarf für die Festsetzung per Rechtsverordnung. Mit diesem Instrument der Arbeitskarten hat die Wasserwirtschaftsverwaltung die Möglichkeit, im Vorgriff auf eine Feststellung durch Rechtsverordnung in einem beschleunigten Verfahren Überschwemmungsgebiete „vorläufig sicherzustellen.“

Von diesem Instrument hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Gebrauch gemacht und an mehreren Gewässern bzw. Gewässerabschnitten Überschwemmungsgebiete durch Arbeitskarten vorläufig sichergestellt.

Diese Gewässer können unter der Rubrik "Neue Überschwemmungsgebiete" auf dieser Homepage abgerufen werden.



Foto von der Lieser, Ortslage Platten, beim Hochwasser am 03.01.03. Das Bild verdeutlicht die Überflutungssituation einige Stunden nach dem Höchststand, d.h. bei bereits fallendem Wasserstand

4. Die Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes

4.1 Rechtliche Einstufung

Bei einer Rechtsverordnung (RVO) handelt es sich um ein Gesetz im materiellen Sinne. Dies bedeutet, dass alle untergesetzlichen Normen, wie z.B. Satzungen (somit auch Bebauungspläne) den Ge- und Verboten der Rechtsverordnung nicht widersprechen dürfen. Widerspricht eine Satzung den Regelungen einer Rechtsverordnung, so ist diese grundsätzlich nichtig. Die Überschwemmungsgebietskarten sind Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die mit Rechtsverordnung festgestellten Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungstexten und den dazugehörigen Karten finden sie ebenfalls auf unserer Homepage unter der Rubrik "Überschwemmungsgebiete".

4.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Rechtsverordnung ist im § 2 textlich durch die Auflistung der Gemarkungen und Gemarkungsnummern beschrieben und in den dazugehörigen Karten parzellenscharf dargestellt.

Die bislang ggf. noch gültigen Verzeichnisse über die „alten Überschwemmungsgebiete nach preußischen Recht“ werden mit der Rechtsverordnung abgelöst.

4.3 Darstellung der Überschwemmungsgebiete

- die rechtlich verbindlichen Grenze des Überschwemmungsgebietes sowie

- die überschwemmungsgefährdeten Gebiete.

Die Ge- und Verbote der Rechtsverordnung gelten für alle Maßnahmen innerhalb der rechtlich verbindlichen Grenze des Überschwemmungsgebietes.

Die in den Karten dargestellten überschwemmungsgefährdeten Gebiete sind die Gebiete, die bei einem Extremhochwasser oder aber auch beim Versagen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden. Diese Gebiete sind nur nachrichtlich aufgezeigt, haben somit Warn- und Hinweisfunktion. Die Ge- und Verbote der Rechtsverordnung finden grundsätzlich in diesen Gebieten keine Anwendung. Die Grundsatzregelung, Überschwemmungsgebiete von Bebauungen freizuhalten, besteht jedoch auch hier.

4.4 Inhalt der Verordnungsregelungen

Die Ge- und Verbote der §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung geben die ohnehin bereits durch das Wasserhaushaltsgesetz (insbesondere §§ 78 ff. WHG) und das Landeswassergesetz (insbesondere §§ 84 ff. LWG) geltenden Regelungen wieder.

4.4.1 Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall (§4 Abs. 1 RVO)

Grundsatz:

Im Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen verboten.

Anlagen und Maßnahmen, die von dem Verbot erfasst sind, sind zum Beispiel: Gebäude, Mauern, Straßen, Wege, Brückenpfeiler im Bereich der Vorländer, Zäune, Lagerplätze, Parkplätze, Sportanlagen, Treppen, Aufschüttungen, Abgrabungen.

Ausnahmeregelung:

Die obere Wasserbehörde kann unter Bedingungen und Auflagen von diesem Verbot auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehenden Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und

- hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

Ein solcher Ausnahmeantrag ist bei der zuständigen Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vor Durchführung des geplanten Vorhabens zu stellen.

In der Praxis legen bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben regelmäßig die unteren Baubehörden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Unterlagen zur Prüfung wasserrechtlicher Belange der zuständigen Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vor. Die Ausnahmegenehmigung wird dann parallel im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

Wir raten jedoch bei anstehenden Vorhaben in einem Überschwemmungsgebiet den Kontakt zu den Regionalstellen vor einem Bauantrag zu suchen, um ggf. frühzeitig die wasserrechtlichen Aspekte abzuklären. Oftmals können so im Vorfeld unnötige Planungskosten verhindert werden.

Hinweise zum hochwasserangepassten Bauen (Ziffer 4) finden sich in:

- Hochwasserhandbuch Rheinland-Pfalz, Stand 2008
(Download über: <http://www.wasser.rlp.de/>)
- Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Stand: Juni 2013, (Download über: <http://www.bmvbs.de/>)

4.4.2 Bestandsschutz

Bestehende legal errichtete Anlagen genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Die Rechtsverordnungen gelten daher nur für zukünftige Vorhaben, darunter fallen aber auch Umbaumaßnahmen an bestehenden Anlagen.

4.4.3 Ausweisung neuer Baugebiete durch Bauleitpläne (§ 4 Abs. 2 RVO)

Grundsatz:

In Überschwemmungsgebieten dürfen durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden.

Diese Regelung betrifft in erster Linie die Planungsträger, somit die Kommunen, die in ihrer Gemeinde neues Baurecht in einem Überschwemmungsgebiet schaffen

möchten. Nach dieser Regelung ist die Ausweisung neuer Baugebiete grundsätzlich unzulässig, d.h. alle Bauleitpläne, die das Errichten baulicher Anlagen planerisch zulassen, fallen unter diesen Regelungsinhalt, somit nicht nur die Bebauungspläne, sondern bereits auch die Flächennutzungspläne. Ziel dieser Regelung ist es, grundsätzlich von vorne herein keine neuen Schadenspotentiale in einem Überschwemmungsgebiet in Form baulicher Anlagen entstehen zu lassen. Pläne, die lediglich Freiflächenplanungen vorsehen und damit weder Einfluss auf das Hochwassergeschehen ausüben noch das Entstehen neuer Schadenspotentiale beinhalten, sind von dem Verbot nicht erfasst.

Befreiungsregelung:

Vom Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete durch Bauleitpläne kann die Obere Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen.

Eine solche Befreiung kann nur erteilt werden, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraumumfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu Grunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Die Erteilung der Befreiung setzt voraus, dass alle neun Voraussetzungen vorliegen müssen und steht im Ermessen der Behörde.

Es erscheint auch hier ratsam, wenn die Kommunen in der frühen Planungsphase den Kontakt zu der zuständigen Regionalstelle suchen.

Ein Antrag auf Befreiung ist vor der Ausweisung eines neuen Baugebietes zu stellen.

4.4.4 Zulässigkeit sonstiger Anlagen

Für einige Anlagen, die nicht bauliche Anlagen im Sinne des Baugesetzbuches sind, sieht § 4 Abs. 3 der Verordnung abweichende Ausnahmeregelungen vor. Grund hierfür ist das unterschiedliche Landes- und Bundesrecht, welche unterschiedliche Anforderungen für Ausnahmegenehmigungen bei baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen bzw. fiktive Anlagen haben. Hierbei handelt es sich jedoch um unbedeutende Anlagen bzw. Handlungen, wie z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen, das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und Reben.

Ansprechperson

Klaus Kälberer

Tel.: 0261 120-2553

Ansprechpersonen für Ausnahmeanträge bzw. Befreiungsanträge

Koblenz

Josef Groß

Tel.: 0261 120-2935

Montabaur

Ines Otte

Tel.: 02602 152-126

Trier

Holger Kugel

Tel.: 0651 4601-434